



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

19. Wahlperiode

Drucksache **19/951**

31. August 2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2019

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2019 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2019 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2019 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1)

Erhöhung der Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in den Jahren 2019 und 2020. Regelung der Konsolidierungshilfe für die Jahre 2019 bis 2023 und Folgeanpassungen bei den Fehlbetragszuweisungen. Dauerhafte Umsetzung einer bisher lediglich für 2018 geltenden Regelung zu der zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden getroffenen Vereinbarung zu Infrastrukturentlastungen für die Kommunen.

Änderung des Schulgesetzes (Artikel 2)

Verlängerung der Regelung zur Gewährung eines Sonderzuschusses für Ersatzschulen mit einem hohen Anteil an inklusiv beschulten Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung (§ 150 Abs. 5 SchulG) bis zum Jahr 2021.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1) vorgesehene Erhöhung der Gesamtmittel zur Förderung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen ist auf die Jahre 2019 und 2020 begrenzt. Das Land stellt in beiden Jahren jeweils 324.000 Euro zusätzlich zur Verfügung.

Der finanzielle Anteil des Landes an der Konsolidierungshilfe wird - wie in der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 vereinbart - in den Jahren 2019 bis 2023 weiterhin 15 Mio. Euro pro Jahr betragen.

Die als weitere selbstständige Fördersäule für kommunale Infrastrukturmaßnahmen im § 22 des Finanzausgleichsgesetzes geregelte Weiterleitung von Bundesentlastungen für Kommunen in Höhe von jährlich 34 Mio. Euro, einschließlich der Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden und Kreise durch zusätzliche Bereitstellung von Landesmitteln in Höhe von jährlich 15 Mio. Euro in den Jahren 2018 bis 2020, ist durch das Haushaltsgesetz 2018 bereits Gegenstand der Landeshaushaltsplanung. Die jährliche gesetzliche Regelung wird lediglich - wie ursprünglich beabsichtigt - in einer dauerhaften gesetzlichen Regelung fortgeführt.

Durch die Änderung des Schulgesetzes (Artikel 2) entsteht aufgrund der Verlängerung des § 150 Absatz 5 SchulG im Jahr 2019 ein Bedarf in Höhe von 54.000 Euro, der entfielen würde, wenn die Regelung zum 31.12.2018 auslaufen würde. Es ist davon auszugehen, dass der aufgrund der Regelung des § 150 Absatz 5 SchulG in den Jahren 2020 und 2021 entstehende Mehrbedarf jeweils bei 70.000 Euro liegen wird. Die Umsetzung erfolgt innerhalb der für die Privatschulfinanzierung zur Verfügung stehenden Ansätze. Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da die Umsetzung im Rahmen der ohnehin wahrzunehmenden Aufgabe der Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen ist kein nennenswerter Verwaltungsaufwand verbunden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2019
Vom 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Artikel 3 Inkrafttreten

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Jahren 2019 bis 2023 wird die Finanzausgleichsmasse für die Konsolidierungshilfen nach § 11 jährlich um 15 Millionen Euro erhöht.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ferner wird die Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2017 um 324.000 Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 324.000 Euro für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16 sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 15 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 20 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Eine abweichende Verwendung kann mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart werden. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.“

In Absatz 1 werden durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Regelungen entfernt und entsprechende redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Berücksichtigt wird die Fortführung der Konsolidierungshilfe nach § 11 in den Jahren 2019 bis 2023 (s. dortige Einzelbegründung).

Zudem erfolgt eine Erhöhung der Gesamtmittel zur Förderung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen befristet für zwei Jahre. Dadurch soll eine Verbesserung der Ausstattung der Frauenhäuser erfolgen und kurzfristig den erhöhten Anforderungen an die Frauenhäuser Rechnung getragen werden. In 2017 lag die tatsächliche Auslastung im Schnitt bei 95 %.

Absatz 4 wird hinsichtlich der Formulierung zur Klarstellung der Möglichkeit einer vom Regelfall abweichenden Regelung in Anlehnung an § 4 Absatz 2 Satz 2 angepasst.

Gesetzestext

Begründung

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Konsolidierungshilfen nach § 11
45,0 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2023,
2. die Fehlbetragszuweisungen nach § 12
45,0 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2023 sowie
50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2024,
3. die Sonderbedarfsmittel nach § 13
5,0 Millionen Euro,
4. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 14
40,129 Millionen Euro im Jahr 2019,
40,731 Millionen Euro im Jahr 2020,
41,342 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie
41,962 Millionen Euro im Jahr 2022,
5. a) die Zuweisungen für Straßenbau nach § 15 Absätze 1 bis 3
24,0 Millionen Euro,
b) die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Absatz 4
11,5 Millionen Euro,
6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16
6,001 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020,
5,677 Millionen Euro ab dem Jahr 2021,
7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 17
7,878 Millionen Euro im Jahr 2019,
7,996 Millionen Euro im Jahr 2020,
8,116 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie
8,238 Millionen Euro im Jahr 2022,
8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18
100 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020 sowie
80 Millionen Euro ab dem Jahr 2021

(Vorwegabzüge).“

Durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Regelungen werden entfernt.

Berücksichtigt werden die ab 2019 veränderten Zuführungsbeträge für die Zuweisungen nach § 11 und § 12 (vgl. dortige Einzelbegründung) sowie § 16. Die Frauenhäuser können auf Grund der erhöhten Anforderungen durch die in 2017 fast durchgehende tatsächliche Auslastung von im Schnitt 95 % nicht mehr alle anfallenden Kosten mit den derzeitigen Mitteln abdecken. Nur durch diese Erhöhung der Fördermittel können die Frauenhäuser übergangsweise und kurzfristig entlastet werden.

Gesetzestext

Begründung

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden für Vorwegabzüge bereitgestellte Mittel nicht benötigt, sind sie im Folgejahr den Mitteln nach Absatz 1 zuzuführen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt oder mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise vereinbart wird.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Konsolidierungshilfen

(1) Kreisfreie Städte, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können oder aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausweisen, können in den Jahren 2019 bis 2023 aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten. Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Jahresfehlbeträge bis zum Jahr 2023 zurückgeführt werden.

(2) Als Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen ist der nach dem bisherigen Vertrag über die Konsolidierungshilfen (2012 bis 2018) vereinbarte Eigenanteil weiterhin zu erbringen. In einem Konsolidierungskonzept sind sowohl die Erreichung des Eigenanteils bis 2018 als auch die Erreichung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils darzustellen. Darin enthaltene neue Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind mit ihren finanziellen Auswirkungen darzustellen. Die Höhe des darüber hinausgehenden Eigenanteils beträgt 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum 31. März 2018.

(3) Konsolidierungshilfen können gewährt werden, wenn diese bis zum 30. Juni 2019 beantragt werden und

1. ein Konsolidierungskonzept nach Absatz 2 erstellt wird,
2. auf der Grundlage dieses Konsolidierungskonzepts die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zwischen der kreisfreien Stadt und dem für Inneres zuständigen Ministerium nach Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie nach Anhörung der Landesverbän-

Satz 2 wird hinsichtlich der Formulierung zur Klarstellung der Möglichkeit einer vom Regelfall abweichenden Regelung im Gleichklang mit § 3 Absatz 4 angepasst.

Seit Einführung der Konsolidierungshilfen im Jahr 2012 hat sich die finanzielle Situation der Konsolidierungskommunen deutlich verbessert. Von den 16 schleswig-holsteinischen Kommunen - die vier kreisfreien Städte, sechs Kreise (Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön und Schleswig-Flensburg) und sechs kreisangehörige Städte und Gemeinden (Lauenburg/Elbe, Schwarzenbek, Pellworm, Pinneberg, Uetersen und Bad Segeberg) - die Konsolidierungsverträge geschlossen haben, erhielten im Jahr 2017 nur noch sechs Kommunen (die vier kreisfreien Städte sowie der Kreis Schleswig-Flensburg und die Gemeinde Pellworm) Konsolidierungshilfen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass viele bisherige Konsolidierungskommunen ab dem Jahr 2018 keiner besonderen Unterstützung mehr bedürfen. Sie werden das Konsolidierungsziel dauerhaft strukturell ausgeglichener Haushalte und Zurückführung der aufgelaufenen Defizite zum Auslaufen der bisherigen Konsolidierungshilfen im Jahr 2018 erreicht haben. In der Gruppe der Kreise und kreisangehörigen Gemeinden konnten im Jahr 2017 die noch verbliebenen aufgelaufenen Defizite vollständig abgedeckt werden. Die kreisfreien Städte werden weit überwiegend jedoch auch nach 2018 noch hohe aufgelaufene Defizite ausweisen. Ende 2016 betragen sie ausweislich der Jahresabschlüsse noch rd. 740 Mio. Euro. Auch wenn zwischenzeitlich ausgewiesene Überschüsse zu einem Abbau beitragen werden, dürften die aufgelaufenen Defizite der kreisfreien Städte Ende 2017 noch bei rd. 600 Mio. Euro liegen. In diesem Bewusstsein haben sich die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung für eine Fortführung der Konsolidierungshilfen ausgesprochen. In der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden

Gesetzestext

- de der Gemeinden und Kreise einvernehmlich abgestimmt und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt worden sind und
3. die Stadtvertretung dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Nummer 2 innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat. Vor Beschlussfassung durch die Stadtvertretung sind die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Satz 1 Nummer 2 dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen.
- (4) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden unter den kreisfreien Städten im Verhältnis ihrer aufgelaufenen Jahresfehlbeträge des Vorjahres aufgeteilt. Die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge setzen sich aus dem aufgelaufenen Fehlbetrag vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und den seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung ausgewiesenen Jahresfehlbeträgen zusammen. Haben sich seit der Umstellung auf die doppelte Buchführung Überschüsse ergeben, vermindern diese bereits in Vorjahren aufgelaufene Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge. Werden die Mittel nach Satz 1 nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der Fehlbetragszuweisungen nach § 12 zu verwenden.
- (5) Über die Bewilligung der Konsolidierungshilfen im Einzelnen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium. Sofern einzelne Konsolidierungsmaßnahmen, die in den nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 beschlossenen Konsolidierungskonzepten enthalten sind, nicht umgesetzt wurden, entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium nach Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise über die Gewährung der Zuweisung.
- (6) Soweit die Höhe der Konsolidierungshilfe im Einzelfall noch nicht endgültig feststeht, können Abschlagszahlungen gewährt werden. Gewährte Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen, soweit sie die endgültig

Begründung

über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 wurde für diesen Zweck weiterhin die Bereitstellung von Landesmitteln in Höhe von 15 Mio. Euro pro Jahr zugesichert. Einzelheiten über eine mögliche Verlängerung der Konsolidierungshilfen in den Jahren 2019 bis 2023 wurden im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich erörtert. Der vorstehende Entwurf einer Neufassung des § 11 berücksichtigt die im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich verständigten Eckpunkte. Ergänzende Informationen zu den Konsolidierungshilfen können dem Umdruck 19/663 sowie dem im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen veröffentlichten Vermerk „Konsolidierungshilfe und Finanzlage der Konsolidierungskommunen“ entnommen werden.

In Absatz 1 werden der Empfängerkreis und der Zeitraum für die Gewährung von Konsolidierungshilfen neu festgelegt. Es erfolgt eine Klarstellung, dass Hilfen auch gewährt werden können, wenn der Haushalt ausgeglichen ist, aber aufgelaufene Jahresfehlbeträge ausgewiesen werden. Für Konsolidierungskommunen soll zukünftig kein gesondertes Kontingent an Fehlbetragszuweisungen bereitgestellt werden und folglich entfällt auch der Bezug von Fehlbetragszuweisungen als Bedingung für den Erhalt von Konsolidierungshilfen. Durch die Festlegung des potentiellen Empfängerkreises auf die kreisfreien Städte können weitere zu erfüllende Bedingungen an dieser Stelle entfallen.

In den Absätzen 2 und 3 werden die Voraussetzungen für den Erhalt der Konsolidierungshilfen näher erläutert. Neu ist ein über den bislang schon zu erbringenden Eigenanteil hinausgehender Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 10 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Eine Notwendigkeit für abweichende Regelungen auf Grund struktureller Besonderheiten im Einzelfall wird zukünftig nicht mehr gesehen und kann entfallen. Näheres zum Verfahren der Konsolidierungshilfen wird wie bislang in einer Richt-

Gesetzestext

Begründung

feststehende Konsolidierungshilfe überschreiten oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 nicht geschlossen wird. Die Rückzahlungen können mit den Ansprüchen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verrechnet werden.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages regelmäßig über die Finanzentwicklung der kreisfreien Städte, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 geschlossen wurde.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kreisangehörige Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können, können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon abweichend werden bei den Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2019 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen können Fehlbetragszuweisungen aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereitgestellten Mitteln gewährt werden, wenn der in dem Haushaltsjahr entstandene oder voraussichtlich entstehende unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag mindestens 80.000 Euro beträgt.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Werden die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in den Jahren 2019 bis 2023 bereitgestellten Mittel nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten

linie festgelegt.

Absatz 4 regelt die Aufteilung der Konsolidierungshilfen unter den kreisfreien Städten nach dem Verhältnis ihrer aufgelaufenen Jahresfehlbeträge des Vorjahres. Ferner enthält er die bislang gesondert in Absatz 5 erfolgte Definition der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge. Der bisherige Absatz 5 entfällt dementsprechend.

Die Absätze 5 bis 7 entsprechen mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen den bisherigen Absätzen 6 bis 8.

§ 12 wird an die inhaltlichen Änderungen des § 11 angepasst. Auf die dortige Einzelbegründung wird verwiesen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Gesetzestext

Begründung

der Konsolidierungshilfe nach § 11 zu verwenden.“

e) Absatz 6 wird gestrichen.

5. In § 20 werden in dem Klammerzusatz die Worte „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung“ gestrichen und durch die Worte „§ 22 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung“ ersetzt.

6. In § 22 werden nach Absatz 10 folgende Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) Als weitere selbstständige Fördersäule werden den Kommunen für Infrastrukturmaßnahmen jährlich 34 Millionen Euro aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt werden, zur Verfügung gestellt. Zur Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden und Kreise werden die Mittel nach Satz 1 in den Jahren 2018 bis 2020 um jährlich 15 Millionen Euro aus Landesmitteln erhöht.

(12) Von diesen Mitteln werden 4 Millionen Euro jährlich für projektbezogene Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt. Zuschüsse können im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für jährlich festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden. Nicht verausgabte Mittel erhöhen den Betrag aus Absatz 13.

(13) Von den Mitteln nach Absatz 11 werden in den Jahren 2018 bis 2020 45 Millionen Euro, ab 2021 30 Millionen Euro jährlich über den folgenden Verteilungsschlüssel zum 1. April jedes Jahres durch das für Inneres zuständige Ministerium ohne Festlegung von Förderschwerpunkten verteilt:

1. Die kreisfreien Städte erhalten einen Anteil von 31,5 %. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1.

2. Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 68,5 %.

a) Von diesen Mitteln erhalten die Kreise einen Anteil von 30 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1.

b) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 70 %.

Ein Verweis zur Amtsordnung wird angepasst.

Am 11. Januar 2018 haben das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände eine Vereinbarung über finanzielle Entlastungsmaßnahmen getroffen. In dieser Vereinbarung finden sich auch Regelungen für Infrastrukturentlastungen für die Kommunen. Mit einer Ergänzung des § 22 Finanzausgleichsgesetz um die neuen Absätze 11 bis 13 soll dieser Teil der Vereinbarung rechtlich umgesetzt werden.

Diese Änderung war in den Änderungsvorschlägen der Landesregierung zu Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2018 (Umdr. 19/536 vom 30. Januar 2018) enthalten und wurde vom Finanzausschuss am 15. Februar 2018 beschlossen.

Infolge eines Büroversehens wurde diese Änderung nicht in den Finanzausschussbericht (Drs. 19/489) übernommen und daher vom Landtag am 21. Februar 2018 mit dem Haushaltsbegleitgesetzes 2018 nicht beschlossen.

Um die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden kurzfristig zu ermöglichen, wurde die Ergänzung des § 22 Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2018 in das Haushaltsgesetz 2018 aufgenommen.

Durch die vorstehende Änderung wird die Regelungen nun dauerhaft in das Finanzausgleichsgesetz übernommen.

Gesetzestext

Begründung

c) Die Aufteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 33 Absatz 3 entsprechend Anwendung.“

7. In § 30 Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

Eine durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Regelung wird entfernt.

8. In § 31 Absatz 4 wird in Satz 1 nach dem Wort „als“ das Wort „gerundeter“ eingefügt

Die Änderung dient der Klarstellung der Berechnungsweise, die wiederholt zu Nachfragen geführt hat.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

In § 150 Absatz 5 wird die Jahresangabe „Jahr 2018“ durch die Jahresangabe „Jahr 2021“ ersetzt.

Mit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2014 wurde ein Inklusionszuschlag eingeführt. Damit erhalten die Ersatzschulen einen Zuschuss für inklusiv an Ersatzschulen beschulte Schülerinnen und Schüler. Da die Höhe des Zuschusses für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ (Förderbedarf G) weit unterhalb des Schülerkostensatzes für das vergleichbare Förderzentrum lag, wurde mit Haushaltsbegleitgesetz 2016 die Regelung des § 150 Abs. 5 geschaffen. Ersatzschulen mit einer signifikanten Inklusionsquote in Höhe von mindestens 3 % bei Kindern mit einem Förderbedarf G erhalten seitdem einen Sonderzuschuss in Höhe von 4.500 Euro je Schülerin/Schüler. Hierdurch wird dem erhöhten personellen Aufwand bei der inklusiven Beschulung einer großen Anzahl von Kindern mit dem Förderbedarf G Rechnung getragen. An öffentlichen Schulen mit einer vergleichbaren Inklusionsquote würde eine gesonderte Zuweisung von Sonderschullehrkräften erfolgen.

Auch im Jahr 2019 wird die Bezuschussung für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf G nicht den Satz für das Förderzentrum G erreichen. Die Ende 2018 auslaufende Regelung soll daher um drei Jahre bis zum Jahr 2021 verlängert werden. Die Regelung soll

Gesetzestext

Begründung

weiterhin als Übergangsregelung ausgestaltet werden, da zu erwarten ist, dass sich die Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der inklusiven Beschulung von Kindern mit dem Förderbedarf G in den öffentlichen Schulen bei der Bezuschussung auch im Inklusionszuschlag niederschlagen werden. Dann wird es zu einer Angleichung mit dem Schülerkostensatz für das Förderzentrum kommen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Hiervon abweichend treten Artikel 1 Nummer 1 b) und Nummer 2 b) am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Erhöhung der Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in den Jahren 2019 und 2020. Regelung der Konsolidierungshilfe für die Jahre 2019 bis 2023 und Folgeanpassungen bei den Fehlbetragszuweisungen. Dauerhafte Umsetzung einer bisher lediglich für 2018 geltenden Regelung zu der zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden getroffenen Vereinbarung zu Infrastrukturentlastungen für die Kommunen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes

Verlängerung der Regelung zur Gewährung eines Sonderzuschusses für Ersatzschulen mit einem hohen Anteil an inklusiv beschulten Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung (§ 150 Abs. 5 SchulG) bis zum Jahr 2021.